

Inhalt von vertraglichen Schuldverhältnissen

- Hauptleistungspflichten (Leistung und
Gegenleistung im Synallagma)
- Nebenpflichten § 241 Abs. 2 BGB
bestehen gemäß § 311 Abs. 2 BGB auch bei
vorvertraglichen Schuldverhältnissen wie
Vertragsverhandlungen oder ähnlichen
geschäftlichen Kontakten

Fälligkeit § 271 BGB

- vereinbarte Leistungszeit
wenn nicht, dann
- Leistungszeit, die sich aus den Umständen ergibt
wenn nicht, dann
- sofort

Gläubiger

- Verkäufer bezüglich Zahlung des Kaufpreises
- Käufer bezüglich Übereignung des Kaufgegenstandes

Schuldner

- Käufer bezüglich Zahlung des Kaufpreises
- Verkäufer bezüglich Übereignung des Kaufgegenstandes

Erfüllungsort § 269 BGB

- Holschuld
 - Schickschuld
 - Bringschuld
- Gläubiger muss Ware bei Schuldner abholen
 - Schuldner muss Ware auf den Weg zum Gläubiger bringen
 - Schuldner muss Ware zum Gläubiger bringen (selten)
- Führt gemäß § 243 Abs.2 BGB zur Konkretisierung einer Gattungsschuld

